

Merkblatt zum Gesuch für Bewilligung von Abwasseranlagen

Allgemeines

Bewilligungspflichtig sind sämtliche Neuanlagen, Ergänzungen oder Änderungen von Haus- oder Grundstückentwässerungen sowohl in der Bau- als auch in der Landwirtschaftszone. Unabhängig von einer allfälligen Baueingabe ist dem Ressort Liegenschaftsentwässerung von Entsorgung St.Gallen das Gesuch für die Bewilligung von Abwasseranlagen einzureichen. Dabei sind Akten und Pläne im Normalformat A4 gefaltet abzuliefern. Die Pläne sollen eine klare Bezeichnung des Objektes, die genaue Adresse, den Massstab, das Eingabedatum und die Unterschrift des Bauherrn und des Projektverfassers tragen.

Kleinere Bauvorhaben können nach Absprache mit dem Ressort Liegenschaftsentwässerung vereinfacht eingereicht resp. erledigt werden.

Baupolizeilicher Vorbehalt

Eine zusätzlich neben der Bewilligung von Abwasseranlagen erforderliche Baubewilligung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Privatrechtlicher Vorbehalt

Werden private Abwasseranlagen von Nachbarparzellen mitbenutzt, hat die Bauherrschaft vor Baubeginn privatrechtlich die Mitbenutzung der privaten Abwasseranlagen grundbuchamtlich zu regeln. Werden private Abwasseranlagen auf Nachbarparzellen erstellt, ist vor Baubeginn das Durchleitungsrecht durch die Bauherrschaft grundbuchamtlich zu regeln.

Darstellung

In Grundrissen, Schnitten und Schemen sind sämtliche Stränge (bei Umbauten auch die weiterhin bestehenden) nach Dimension, Gefälle und Material zu bezeichnen. Bei Fallsträngen ist Anzahl und Art der angeschlossenen Apparate aufzulisten (z.B. 3 WC, 2 Wb, DW m², Bedachungsart, usw.). Die Zweckbestimmung der Räume ist anzugeben (z.B. Keller, Waschküche, Heizung, usw.). Bei Abscheideanlagen ist das vorgesehene Fabrikat anzugeben.

Die Kolorierung der Leitungen ist entsprechend der nachfolgenden Auflistung vorzunehmen:

Schmutzwasserleitungen	rot
Meteorwasserleitungen	grün
Hochliegende Leitungen	gestrichelt
Bestehende Leitungen	grau
Abgebrochene Leitungen	gelb

Die Höhenlage der öffentlichen Kanalisation, des Anschlusses sowie die wichtigsten Leitungspunkte (Kontrollschächte, Abzweiger wichtiger Stränge, Leitungsenden, usw.) sind durch auf Meereshöhe bezogene Koten anzugeben.

Ausführung

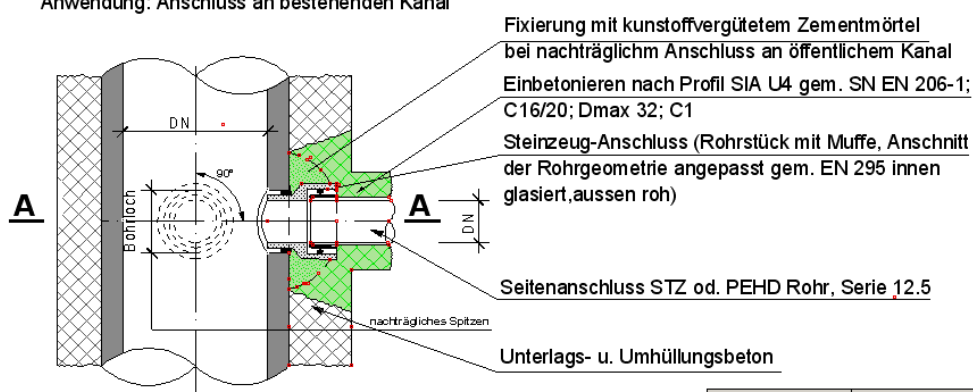
Die Ausführung der Abwasseranlagen muss nach den bewilligten Plänen erfolgen. Bei Änderungen sind die Arbeiten an den Abwasseranlagen zu unterbrechen und dem Ressort Liegenschaftswässerung Korrekturpläne zur Genehmigung einzureichen.

Die Seitenanschlüsse an die öffentliche Kanalisation sind unter 90 Grad mittels Kernbohrung und speziellem Steinzeuganschlussstück auszuführen. Mit den entsprechenden Arbeiten dürfen nur konzessionierte Unternehmungen beauftragt werden. Zur Zeit sind die Unternehmungen HASTAG, Stutz AG, beide St.Gallen, vom ESG für die Ausführung von gebohrten Seitenanschlüssen geprüft und zugelassen.

Grundriss 1:20

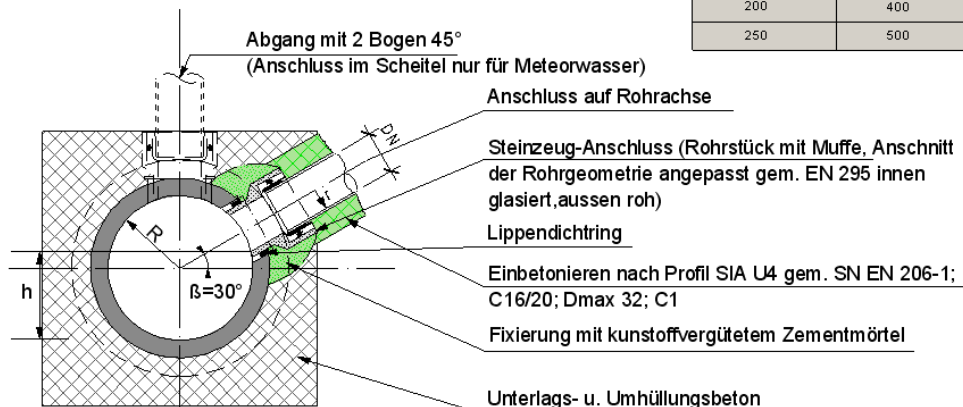
Anwendung: Anschluss an bestehenden Kanal

alle Masse in cm



Anschlussstutzen max. DN	Anwendungsbereich neues Rohr ab DN
mm	mm
150	300
200	400
250	500

Schnitt A - A 1:20



Im öffentlichen Grund sind Steinzeugrohre oder PEHD-Kunststoffrohre der Serie 12,5 mit Spiegelschweissungen oder Elektroschweissmuffen zu verwenden.

Sämtliche Leitungen unterhalb und ausserhalb von Gebäuden sind nach dem Normalprofil U4 bzw. V4 gemäss Norm SIA 190 einzubetonieren (Beton C 16/20 nach SN EN 206-1).

Gebühr für die Bewilligung von Abwasseranlagen

Die Gebühr für die Bewilligung von Abwasseranlagen wird nach dem kantonalen Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung erhoben. Die Gebühr wird nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis bemessen.

Die Aufwendungen für die periodischen Baukontrollen sowie der optischen Schlussabnahme sind in der Gebühr für die Bewilligung von Abwasseranlagen eingerechnet. Spezielle Dienstleistungen, z.B. Beurteilung von bestehenden erdverlegten Kanalisationen mittels Kanalfernsehen, etc., werden nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

Kaution auf Ausführungspläne

Zur Sicherstellung der Einreichung von Ausführungsplänen resp. der Pläne des ausgeführten Bauwerkes wird im Rahmen der Bewilligung von Abwasseranlagen in der Regel eine Kaution erhoben. Nach Erhalt der Pläne des ausgeführten Bauwerkes in zweifacher Ausführung sowie der anschliessend durchgeführten Schlussabnahme wird die in Rechnung gestellte Kaution zinslos zurückerstattet.

Gebäudebeitrag

Der Gebäudebeitrag beträgt 10 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) der angeschlossenen Bauten und Anlagen. Er wird nur erhoben, wenn von einem Gebäude Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet wird. Gemäss Art. 13 des Reglements zum Vollzug des Abwasserreglements kann der Gebäudebeitrag bei der Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt und bezogen werden. Die definitive Veranlagung erfolgt, sobald der Gebäudeversicherungswert rechtskräftig festgelegt ist.

Die provisorische Erhebung des Gebäudebeitrages erfolgt nach der Erteilung der Bewilligung von Abwasseranlagen sowie nach der Verrechnung der entsprechenden Entscheidgebühr in Form einer Akontorechnung durch die Abteilung FuA. In der Regel wird die Hälfte des mutmasslichen Gebäudebeitrages in Rechnung gestellt; in besonderen Situationen kann bis zu 75% des mutmasslichen Betrages verrechnet werden.

Beratung und Kontakt

Ein durchgearbeiteter Entwurf der Liegenschaftsentwässerung kann mit dem Ressort Liegenschaftsentwässerung vorbesprochen werden. Die nachstehenden Mitarbeiter stehen für Auskünfte resp. für Besprechungstermine gerne zur Verfügung:

Roland Lüthy
Leiter Liegenschaftsentwässerung
Dipl. Bauingenieur FH / SIA
Tel. 071 224 56 01
roland.luethy@stadt.sg.ch

Pascal Mender
dipl. Techniker HF Tiefbau
Tel. 071 224 51 77
pascal.mender@stadt.sg.ch

Adrian Gubser
dipl. Bauführer BSA
Tel. 071 224 68 64
adrian.gubser@stadt.sg.ch

Planausgabe / GIS-Fachstelle
liegenschaftsentwaesserung@stadt.sg.ch

Formulare und weitere Informationen können auf der Homepage "www.stadt.sg.ch" unter der Rubrik "Raum-Umwelt", "Bauen und Sanieren", "Erschliessung" und "Kanalisation" entnommen werden.

<http://www.stadt.sg.ch/home/raum-umwelt/bauen-sanieren/erschliessung/planungsgrundlagen.html>